

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 20. November 2003 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Objekte aus der Österreichischen Nationalbibliothek, nämlich

### A. Aus der Handschriften, Autographen- und Nachlass-Sammlung

1. Autogr. 129/65-1: Richard Wagner an Berta Goldwag, Luzern 9. Mai 1868. Prov. lt. ZWB III, fol. 83r.: "Gestapo, Sept. 1938"
2. Autogr. 141/54-1: Waldemar von Biedermann an Unbekannt, Dresden 26. Feb. 1888. Prov. lt. ZWB III, fol. 83r.: "Gestapo, Sept. 1938"
3. Autogr. 141/55-1: Bertaux Pierre an Unbekannt, o. O. 21. Sept. 1925, Prov. lt. ZWB III, fol. 83r.: "Gestapo, Sept. 1938"
4. Autogr. 123/87-16: Josef Lewinsky, Abschrift einer Ansprache über Tristan und Isolde, o. O. Dez. 1859. Prov. lt. ZWB III, fol. 83r.: "Gestapo, Sept. 1938"

und

### B. Aus der Druckschriftenabteilung

225606 C A.B. 1946, Suida, Wilhelm, Die Genredarstellungen Albrecht Dürers, Straßburg 1900, Widmung an Dr. Victor Rosenfeld, 1912

226371 C A.B. 1946, Charkower evangelischer Gemeinbote, Jg. 4/1913, Charkov 1913, Widmung an Victor Rosenfeld v. Verf., 1902 (1912?)

an die Erben nach Dr. Valentin Viktor Rosenfeld auszufolgen.

Über die Erbfolge nach dem Genannten wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht einzuholen sein, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

### B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Druckschriften und Autographen, die aus der Sammlung Dr. Valentin Viktor Rosenfeld in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Objekte sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dossier Valentin Viktor Rosenfeld" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Dr. Valentin Viktor Rosenfeld war Eigentümer an einer 3000 bis 4000 Bände umfassenden Bibliothek sowie einer Autographensammlung. Er emigrierte als Verfolgter im Sinne der Nürnberger Rassengesetze im Jahre 1938 nach London. Auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, wurde aus den im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, Staatsgesetzblatt Nr. 10/45, genannten Gründen, sein Vermögen entgeltlos beschlagnahmt und mit 27. November 1941 als dem Deutschen Reich für verfallen erklärt. Die beschlagnahmte Bibliothek mit Autographensammlung wurde zur vorläufigen Verwahrung in das Zentraldepot für beschlagnahmte Kunstgegenstände im Kunsthistorischen Museum überführt und ein Teil der Bibliothek (ca. 600 Bände in fünf Kisten, Broschüren und Musikalien sowie eine Goethe-Sammlung) der Österreichischen Nationalbibliothek übergeben. Aus dem Schreiben des Generaldirektors der Nationalbibliothek vom 4.1.1940 an die Geheime Staatspolizei ist ersichtlich, dass einen nicht unbedeutenden Teil der Rosenfeld'schen Bibliothek von einem Rechtsanwalt übernommen wurde, um ihn zur Abdeckung seiner Forderungen an den Geflüchteten zu verwerten.

Am 12. Februar 1948 wendete sich Dr. Rosenfeld an die Österreichische Nationalbibliothek mit dem Ersuchen um Rückgabe des dort sichergestellten Teiles seiner Bibliothek. Dr. Rosenfeld teilte auch noch mit, dass seine Bibliothek und Goethe-Sammlung für angebliche Schulden im Dorotheum versteigert worden sei. Der Katalog dieser Versteigerung hätte ihm gezeigt, dass ein großer Teil der allerwertvollsten Bücher und Erstausgaben, besonders der Originalautogramme Goethes und Wagners, offenbar gestohlen worden wären. Der erwähnte Versteigerungskatalog des

Dorotheums liegt dem Dossier nicht bei. Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland vom 28. Dezember 1948, GZ XIV – 23.824/48, wurde die Rückstellung der in der Österreichischen Nationalbibliothek befindlichen Bücher, Musikalien und Autographen verfügt.

Nach abgeschlossener vollständiger Durchsicht der Inventare der Handschriften-, Autographen- und Nachlass-Sammlung konnten noch vier Autographen aus der Sammlung Dris. Rosenfeld aufgefunden werden, darunter der von ihm in seinem Schreiben vom 12. Juli 1948 an die Österreichische Nationalbibliothek erwähnte Originalbrief Richard Wagners an seine Putzmacherin. Die vier aufgefundenen Autographen tragen den Provenienzvermerk "stammt aus der konfiszierten Bibliothek Viktor Rosenfeld" der Nationalbibliothek (Einlaufstelle) übermittelt durch die Gestapo, (Geheime Staatspolizei), September 1938". Trotz der offensichtlichen Unklarheit der inventarisierenden Person über den Familiennamen des Eigentümers (Rosenberg ist durch Ausstreichung in Rosenfeld geändert) erscheint die Zuordnung zweifelsfrei gegeben. Auch die beiden o.a. Druckschriften erscheinen durch Widmungen an Dr. Viktor Rosenfeld eindeutig identifiziert.

Hingegen wären hinsichtlich der in der österreichischen Bibliothek aufgefundenen aus seinerzeitiger Beschlagnahme stammenden großen Ausgabe von "Brehms Tierleben" weitere Recherchen anzustellen, ob diese tatsächlich aus der Bibliothek Dris. Rosenfeld stammt. Der Hinweis von Victor Ross vom 26.7.2000, die Bibliothek seines Vaters habe dieses Werk enthalten, scheint für eine Rückgabe nicht ausreichend, zumal "Brehms Tierleben" bis vor wenigen Jahrzehnten fast in jeder Hausbibliothek vorhanden war.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar (vgl. dazu die Ausführungen in der Rückgabesache Pollak). Im Jahre 1948 wurden zwar erfolgreich Rückstellungsansprüche hinsichtlich anderer Vermögenswerte, nicht aber hinsichtlich der nunmehr in der ÖNB aufgefundenen Objekte gestellt. In Folge dieser Unterlassung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den in der ÖNB befindlichen Objekten erlangt. Diese wären im Sinne der obzit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des verstorbenen Dr. Valentin Viktor Rosenfeld zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Autographen und Bücher unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 20. November 2003

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: